

Verwaltungsgebührensatzung

der Gemeinde Weiskirchen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1998 (Amtsblatt Seite 1030) und Gesetz Nr. 1463) zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001, (Amtsblatt Seite 530) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. November 2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten) der Verwaltung in Selbstverwaltungsangelegenheiten einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Gemeinde Weiskirchen werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden mehrere nach den verschiedenen Tarifnummern gebührenpflichtige Amtshandlungen zusammen vorgenommen (z. B. Anfertigung einer Abschrift und gleichzeitige Beglaubigung), so werden die für die einzelnen Amtshandlungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Amtshandlungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- b) Amtshandlungen, für die gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist,
- c) mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte,
- d) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Gemeinde Weiskirchen oder aus einer früheren ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienste der Gemeinde Weiskirchen ergeben,
- e) Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der öffentlichen Fürsorge, des Jugendwohlfahrtswesens, des Bundesversorgungsgesetzes, ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Naturallöhnen und ähnlichen Vergünstigungen benötigt werden,
- f) Bescheide über Stundung und Erlass öffentlicher Abgaben.

§ 4

Persönliche Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
- a) das Land,
 - b) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
 - c) die Bundesrepublik Deutschland, die übrigen Bundesländer und die kommunalen Gebietskörperschaften, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
 - d) die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51, 52 ff. AO vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), es sei denn, dass die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen und diese auch eingehen.
- (2) Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein bei Amtshandlungen der technischen Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet:
- a) die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
 - b) die Landesbetriebe im Sinne des § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und die Einrichtungen des Landes, die bezüglich der Buchführung wie Landesbetriebe behandelt werden, sowie die gleichartigen Betriebe und Einrichtungen des Bundes und der anderen Länder,
 - c) die Deutsche Post AG und die Deutsche Bahn AG

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besonderen Leistungen selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Auskunftspflicht des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, den Dienststellen, die die Gebühren ansetzen, über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder Gebührenhöhe von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. In Zweifelsfällen kann die Dienststelle sachdienliche Erhebungen einleiten und ggf. die Gebühr neu festsetzen.

§ 7

Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist ¼ der vollen Gebühr zu zahlen. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung wegen

Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Zwischenbeträge werden auf volle 0,10 Euro (€) aufgerundet.

§ 8

Entstehung, Fälligkeit, Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Gebühren werden, sofern nicht in einzelnen Fällen eine andere Form der Erhebung angeordnet wird (Empfangsbescheinigung, Quittung) durch Verwendung des Gebührenstempels erhoben.
- (3) Die Gebühr kann auch, insbesondere wenn der Antrag schriftlich gestellt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden; dabei werden Nachnahmekosten mit erhoben.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1973 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 9

Gebührenbescheid

Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekanntzugeben, der enthalten muss:

- a) die Amtshandlung,
- b) die Höhe und die Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
- c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
- d) die Stelle, an die zu zahlen ist,
- e) die Zahlungsfrist,
- f) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10

Aufhebung, Rückerstattung

- (1) Gebühren, die durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten angesetzt wurden, sind aufzuheben. Zu hoch oder zu Unrecht angesetzte Gebühren sind, soweit sie bezahlt sind, zu erstatten.
- (2) Die Erstattung unterbleibt, wenn der zu erstattende Betrag geringer ist als 1,00 EURO und die Kosten der Erstattung nicht im Verhältnis zu dem zu erstattenden Betrag stehen.

§ 11

Auslagen

Auslagen werden gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1 KAG nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland erhoben.

§ 12

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 328 I), i. V. mit dem saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1969 (Amtsbl. S. 558), in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

§ 13

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 15.06.1985 (Amtsbl. S. 729) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt und geahndet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung vom 29.8.1985 außer Kraft.

Weiskirchen, den 15. November 2001

Der Bürgermeister:

Bernd Theobald

Gebührentarif
zu § 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Weiskirchen

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO (€)
1	Fotokopien, Auszüge, Ausfertigungen und ähnliches, Fotokopien oder Auszüge aus Akten, Registern, Sitzungsniederschriften (öffentl. Sitzung), Satzungen usw.; für jede angefangene Seite	0,20
2	Fotokopien aller Art, die für Privatpersonen und nur in deren Interesse angefertigt werden; für jede angefangene Seite	0,20
3	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis, Steuerzettel, Impfscheine, Quittungen und ähnliches); je Seite	0,50
4	Bescheinigungen oder schriftliche Auskünfte jeder Art im Privatinteresse, soweit nicht eine andere Gebühr erhoben wird (Richtigkeitsbescheinigung)	5,,00
5	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabdenkmales, Versagung der Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmales	10,00 2,50
6	Ausschreibungsunterlagen für öffentliche Ausschreibungen; pro Seite	0,25
7	Verwendung des Gemeindewappens (gewerbliche Nutzung)	75,00
8	Für die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Bürgschaften 1 % der Bürgschaftssumme, mindestens höchstens	5,00 250,00
9	Erteilung einer Vorrangseinräumung oder Löschungsbewilligung	5,00
10	Bescheinigung über Bewohnung und Nutzung eines Gebäudes	5,00
11	Bescheinigung über Eigenbesitz an Grundstücken zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens	7,50
12	Bescheinigung über Bauvorhaben bei Vorlage entsprechender Unterlagen	5,00
13	Erteilung eines Negativzeugnisse (Vorkaufsrecht n.d. BauGB u.a.oder Erteilung einer Bescheinigung über Erschließungsbeiträge	5,00

Für alle übrigen Amtshandlungen sind die Gebühren, die im jeweiligen Allgemeinen Gebührenverzeichnis , (veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes), festgesetzt sind, zu erheben_ Dieser Gebührentarif tritt am 1.1. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 29.8.1985 außer Kraft.

Weiskirchen, den 15. November 2001

Der Bürgermeister:

Bernd Theobald